



POSTANSCHRIFT Bundesministerium des Innern, 11014 Berlin

Oberste Bundesbehörden

Abteilungen Z und B
- im Hause -

nachrichtlich:

Vereinigungen und Verbände

HAUSANSCHRIFT Alt-Moabit 101 D, 10559 Berlin

POSTANSCHRIFT 11014 Berlin

E-MAIL DII2AG@bmi.bund.de

INTERNET www.bmi.bund.de

DATUM Berlin, 21. September 2007

AZ D II 2 - 220 210 - 2/0

BETREFF **Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD);
Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten des Bundes in den TVöD und zur Regelung des
Übergangsrechts (TVÜ-Bund)**

hier: - vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit
(§ 14 TVöD, §§ 10 und 18 TVÜ-Bund)
- Höhergruppierungen und Stufenaufstieg in demselben Monat

Im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen gebe ich folgende Hinweise zur Durchführung des TVöD sowie des TVÜ-Bund:

1. Auslaufen des § 10 TVÜ-Bund zum 30. September 2007

§ 10 TVÜ-Bund enthält eine Übergangsregelung für Beschäftigte, denen am 30. September 2005 eine Zulage wegen der vorübergehenden Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit (oder eine begründete Aussicht auf eine solche Zulage) zustand. Für die Zeit der ununterbrochenen Fortsetzung dieser Tätigkeit richteten sich Voraussetzung und Höhe der Zulage nach altem Recht. Diese Besitzstandsregelung läuft gem. § 10 Satz 2 TVÜ-Bund (für aus dem MTArb/MTArb-O übergeleitete Beschäftigte gem. § 10 Satz 4 1. Halbs. TVÜ-Bund entsprechend anwendbar) zum 30. September 2007 aus. Dementsprechend bestimmen sich ab dem 1. Oktober 2007 Voraussetzungen und Höhe des Anspruchs auch in den Fällen, in denen die vorübergehende höherwertige Tätigkeit vor dem 1. Oktober 2005 übertragen wurde, ausschließlich nach § 14 TVöD. Folglich sind in den Fällen, in denen die vorübergehend höherwertige Tätigkeit aus dem alten Recht über den 30. September 2007 hinaus fortgeführt wird,



Voraussetzungen und Höhe der Zulage mit Wirkung vom 1. Oktober 2007 anhand des § 14 TVöD neu zu bestimmen. Dabei können sich Änderungen sowohl in Bezug auf das „Ob“ als auch auf die Höhe der Zulagenzahlung ergeben:

1.1 § 14 Abs. 1 TVöD – Voraussetzungen für die Zahlung einer persönlichen Zulage wegen vorübergehender Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit

Die Monatsfrist des § 14 Abs.1 TVöD ist in diesen Fällen zwangsläufig erfüllt. Ob die vorübergehend übertragene Tätigkeit auch nach § 14 Abs. 1 TVöD höherwertig ist, richtet sich ab dem 1. Oktober 2007 ausschließlich nach der Eingruppierung der höherwertigen Tätigkeit in die Entgeltgruppen des TVöD. Bis zum In-Kraft-Treten der neuen Entgeltordnung werden die Vergütungsgruppen der Vergütungsordnung gem. Anlage 4 TVÜ-Bund den Entgeltgruppen des TVöD zugeordnet (§ 17 Abs. 7 TVÜ-Bund). Eine höherwertige Tätigkeit ist nach neuem Recht nur dann gegeben, wenn die Tätigkeit einer höheren Entgeltgruppe zugeordnet ist als die Entgeltgruppe, in die die/der Beschäftigte (tariflich) eingruppiert ist. Ob der Tätigkeitswechsel zu einem Wechsel der Vergütungs- bzw. Lohngruppe führt, ist dagegen für die Höherwertigkeit i.S. des § 14 Abs. 1 TVöD unerheblich, soweit sich dadurch die Entgeltgruppe nicht ändert (vgl. auch die Ziffern 2.5 und 2.9 der Vorbemerkungen meines Rundschreibens vom 8. Dezember 2005 – D II 2 – 220 210 -2/0). Die Neubestimmung der Voraussetzungen für die Zahlung einer persönlichen Zulage nach § 14 TVöD kann deshalb im Einzelfall zur Folge haben, dass ab dem 1. Oktober 2007 der Anspruch auf eine Zulage entfällt (so bereits der Hinweis in Ziff. 3.2 zu § 14 TVöD meines Rundschreibens vom 8. Dezember 2005 – D II 2 – 220 210 -2/0).

Beispiel:

Eine Beschäftigte (ehemals Angestellte) mit Tätigkeiten der VergGr. IIa BAT mit noch nicht vollzogenem Bewährungsaufstieg in die VergGr. Ib BAT ist am 1. Oktober 2005 in die EntgGr. 14 übergeleitet worden. Am 1. Juni 2005, also vor In-Kraft-Treten des TVöD, wurden ihr vorübergehend Tätigkeiten der VergGr. Ib des Teils I der Anlage 1a zum BAT (ohne Aufstieg) übertragen. Sie hatte daher ab 1. Oktober 2005 Anspruch auf eine Besitzstandszulage nach § 10 TVÜ-Bund in Höhe ihrer bisherigen Zulage nach § 24 BAT. Die Tätigkeit wird auch über den 30. September 2007 hinaus beibehalten.

Ab 1. Oktober 2007 richten sich der Anspruch und die Höhe der persönlichen Zulage für die vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit nach § 14 TVöD. Im Rahmen dieser Vorschrift steht die persönliche Zulage nur zu, wenn die vorübergehend übertragene Tätigkeit auch nach dem Recht des TVöD einer höheren EntgGr. zugeordnet ist. Gemäß Anlage 4 TVÜ-Bund sind Tätigkeiten der VergGr Ib BAT (ohne Aufstieg) der EntgGr. 14 zugeordnet. Da die Beschäftigte im Rahmen der Überleitung bereits in die EntgGr. 14 eingruppiert ist, liegt ab dem 1. Oktober 2007 keine höherwertige Tätigkeit mehr vor. Sie hat daher ab diesem Zeitpunkt keinen Anspruch auf eine persönliche Zulage nach § 14 TVöD.



1.2 § 14 Abs. 3 TVöD – Höhe der persönlichen Zulage

Durch die Neuberechnung am 1. Oktober 2007 beträgt die Höhe der persönlichen Zulage 4,5 v.H. für Beschäftigte in den Entgeltgruppen 1 bis 8 (§ 14 Abs. 3 Satz 2 TVöD, vgl. auch Ziff. 2.1 zu § 14 TVöD meines Rundschreibens vom 8. Dezember 2005 – D II 2 – 220 210 - 2/0). Für Beschäftigte, die in einer der Entgeltgruppen 9 bis 15 eingruppiert sind, bemisst sich die Höhe der persönlichen Zulage aus dem Unterschiedsbetrag zwischen dem Tabellenentgelt auf Grund der Eingruppierung und dem Tabellenentgelt, das sich bei dauerhafter Übertragung der nur vorübergehend übertragenen Tätigkeit nach § 17 Abs. 4 Satz 1 und 2 TVöD ergeben hätte (§ 14 Abs. 3 Satz 1); ggf. steht also auch ein Garantiebtrag zu.

Bei einem zeitlichen Zusammentreffen von vorübergehender Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit und einem Stufenaufstieg verweise ich auf meine Ausführungen unter Ziffer 4. dieses Rundschreibens; in den Fällen des § 14 Abs. 3 Satz 2 TVöD ist die Zulage ebenfalls auf der Basis des durch den Stufenaufstieg erhöhten individuellen Tabellenentgelts zu bestimmen.

Wegen der Berechnung im Übrigen wird auf Ziff. 2 zu § 14 TVöD meines Rundschreibens vom 8. Dezember 2005 – D II 2 – 220 210 -2/0 – verwiesen.

Die Neuberechnung kann im Einzelfall zur Folge haben, dass sich die Höhe der persönlichen Zulage für die Übertragung der höherwertigen Tätigkeit verringert.

Beispiel:

Eine Beschäftigte (ehemals Angestellte) mit Tätigkeiten der VergGr. VIb BAT ist am 1. Oktober 2005 mit einem fiktiven Vergleichsentgelt in Höhe von 2.200 € in die EntgGr. 6, Stufe 4+ übergeleitet worden. Am 1. Juni 2005 - also vor In-Kraft-Treten des TVöD - wurden ihr vorübergehend Tätigkeiten der VergGr. Vc BAT (ohne Aufstieg) übertragen. Sie hatte daher ab 1. Oktober 2005 Anspruch auf eine Besitzstandszulage nach § 10 TVÜ-Bund in Höhe ihrer bisherigen Zulage nach § 24 BAT, also der Differenz zwischen den Vergütungsgruppen VIb und Vc BAT. In dem Beispielsfall einer Beschäftigten in der 35. Lebensaltersstufe beträgt die Höhe der persönlichen Zulage 171 € monatlich. Sie übt die Tätigkeiten auch über den 30. September 2007 hinaus aus. Am 1. Oktober 2007 steigt sie gem. § 6 Abs. 1 Satz 2 TVÜ-Bund in die nächsthöhere reguläre Stufe 5 auf.

Ab 1. Oktober 2007 sind die Voraussetzungen und die Höhe für die persönliche Zulage erneut zu prüfen; es finden die Regelungen des § 14 TVöD Anwendung. Im Rahmen dieser Vorschrift steht die persönliche Zulage nur zu, wenn die vorübergehend übertragene Tätigkeit auch nach dem Recht des TVöD einer höheren EntgGr. zugeordnet ist. Gemäß Anlage 4 TVÜ-Bund sind Tätigkeiten der VergGr. Vc BAT (ohne Aufstieg) der EntgGr. 8 zugeordnet. Es liegt daher eine höherwertige Tätigkeit auch im Sinne des TVöD vor. Ab 1. Oktober 2007 hat sie für die weitere Dauer der Ausübung der höherwertigen Tätigkeit Anspruch auf eine persönliche Zulage in Höhe von 4,5 v.H. des Tabellenentgelts der EntgGr. 6 Stufe 5 (§ 14 Abs. 3 Satz 2 TVöD); also von 99,90 € monatlich. Die persönliche Zulage hat sich daher ab dem 1. Oktober 2007 verringert.



2 Anwendungsbereich des § 18 TVÜ-Bund nach dem 30. September 2007

§ 18 TVÜ-Bund regelt das Übergangsrecht in den Fällen, in denen eine vorübergehende höherwertige Tätigkeit nach dem 30. September 2005 übertragen wurde. Dabei haben die Tarifvertragsparteien zwischen übergeleiteten Angestellten (§ 18 Abs. 1 TVÜ-Bund) und übergeleiteten Arbeiterinnen und Arbeitern (§ 18 Abs. 2 TVÜ-Bund) unterschieden.

2.1 Übergeleitete Angestellte, § 18 Abs. 1 TVÜ-Bund

Gemäß § 18 Abs. 1 Satz 1 TVÜ-Bund findet bei vorübergehender Übertragung höherwertiger Tätigkeiten auf übergeleitete Angestellte zwischen dem 1. Oktober 2005 und dem 30. September 2007 § 14 TVöD Anwendung. In § 18 Abs. 1 Satz 2 und 3 TVÜ-Bund sind abweichende Sonderregelungen für die Bemessung der Zulagenhöhe geregelt. Die zeitliche Beschränkung der Norm trägt der im TVÜ-Bund an verschiedenen Stellen verankerten besonderen Übergangsphase für aus dem BAT / BAT-O in den TVöD übergeleitete Beschäftigte Rechnung (vgl. z.B. § 6 Abs. 1 Satz 2, § 8 Abs. 2, § 10 Satz 2, § 12 Abs. 1 und 2 TVÜ-Bund) und ist dementsprechend auf den Zeitraum vor dem 1. Oktober 2007 beschränkt. Ab dem 1. Oktober 2007 bemisst sich damit – ebenso wie in den Fällen des § 10 TVÜ-Bund – bei Fortdauer einer vorübergehenden Übertragung höherwertiger Tätigkeiten an übergeleitete Angestellte die Höhe der Zulage nach § 14 Abs. 3 TVöD.

Während sich die Voraussetzungen für die Zahlung einer Zulage für die vorübergehende Ausübung einer höherwertigen Tätigkeit sowohl vor als auch ab dem 1. Oktober 2007 nach § 14 Abs. 1 TVöD bestimmen und sich insoweit keine Änderung ergeben, muss die Höhe der Zulage – unabhängig vom Aufstieg in die reguläre Stufe gem. § 6 Abs. 1 Satz 2 TVÜ-Bund zum 1. Oktober 2007 – ggf. anhand des § 14 Abs. 3 TVöD neu berechnet werden. Insbesondere für die Entgeltgruppen 1 bis 8 bemisst sich die Höhe der Zulage ab dem 1. Oktober 2007 nicht mehr nach § 17 Abs. 4 TVöD, sondern beträgt nach § 14 Abs. 3 Satz 2 TVöD 4,5 v.H. des individuellen Tabellenentgelts der/des Beschäftigten.

Beispiel:

Ein Beschäftigter (ehemals Angestellter) mit Tätigkeiten der VergGr. VII BAT (nach Aufstieg aus VergGr. VIII BAT) ist am 1. Oktober 2005 mit einem fiktiven Vergleichsentgelt in Höhe von 2.180 € in die EntgGr. 5, Stufe 5+ übergeleitet worden. Am 1. Juni 2007 wurden ihm vorübergehend Tätigkeiten der VergGr. VIb BAT übertragen. Die erstmalige Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit von in den TVöD übergeleiteten ehemaligen Angestellten nach dem 30. September 2005 richtete sich nach § 18 Abs. 1 TVÜ-Bund. Im Rahmen dieser Vorschrift steht die persönliche Zulage nur zu, wenn die vorübergehend übertragene Tätigkeit auch nach dem Recht des TVöD einer höheren EntgGr. zugeordnet ist. Gemäß Anlage 4 TVÜ-Bund sind Tätigkeiten der VergGr. VIb BAT der EntgGr. 6 zugeordnet. Es liegt daher eine höherwertige Tätigkeit auch im Sinne des TVöD vor. Er hat ab 1. Juni 2007 Anspruch auf eine persönliche Zulage gemäß § 18 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 6 Abs. 2 Satz 1 und 2 TVÜ-Bund. Diese bemisst sich aus dem Unterschiedsbetrag zwischen dem Betrag in der individuellen Zwischenstufe und dem Tabellenentgelt der regulären Stufe in der höheren EntgGr., deren Betrag mindestens der individuellen



Zwischenstufe entspricht. Die persönliche Zulage beträgt daher 40 € (Unterschiedsbetrag individuelle Zwischenstufe EntgGr. 5 Stufe 5+ mit 2.180 € zu 2.220 € in EntgGr. 6 Stufe 5). Er übt die Tätigkeiten auch über den 30. September 2007 hinaus aus. Am 1. Oktober 2007 steigt er gem. § 6 Abs. 1 Satz 2 TVÜ-Bund in die nächsthöhere reguläre Stufe 6 auf.

Ab 1. Oktober 2007 ist die Höhe für die persönliche Zulage erneut zu bestimmen; es finden die Regelungen des § 14 Abs. 3 Satz 2 TVöD Anwendung. Ab 1. Oktober 2007 hat er für die weitere Dauer der Ausübung der höherwertigen Tätigkeit Anspruch auf eine persönliche Zulage in Höhe von 4,5 v.H. des Tabellenentgelts der EntgGr. 5 Stufe 6; also von 98,33 € monatlich. Die persönliche Zulage hat sich daher ab dem 1. Oktober 2007 erhöht.

2.2 Übergeleitete Arbeiterinnen und Arbeiter, § 18 Abs. 2 TVÜ-Bund

Für aus dem Geltungsbereich des MTArb/MTArb-O in den TVöD übergeleitete ehemalige Arbeiterinnen und Arbeiter gilt die Sonderregelung des § 18 Abs. 2 TVÜ-Bund fort. Dementsprechend richten sich die tatbestandlichen Voraussetzungen für die Zahlung einer persönlichen Zulage bei vorübergehender Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit für diese Beschäftigtengruppe weiterhin nach den bisherigen Regelungen des MTArb / MTArb-O, während für die Zulagenhöhe wie bisher § 14 Abs. 3 TVöD maßgeblich bleibt, soweit sich aus § 17 Abs. 9 Satz 3 nichts anderes ergibt.

2.3 Uneingeschränkte Fortgeltung des § 18 Abs. 3 TVÜ-Bund

Schließlich ist auch § 18 Abs. 3 TVÜ-Bund (Fortgeltung Eingruppierungsregelung des § 22 Abs. 2 BAT und der entsprechenden Regelung für Arbeiter) bis zum In-Kraft-Treten der Eingruppierungsvorschriften des TVöD in allen Fällen der vorübergehenden Übertragung höherwertiger Tätigkeiten und damit auch im Rahmen des § 14 TVöD über den 30. September 2007 hinaus weiterhin anzuwenden.

3. Beschäftigte in der individuellen Endstufe

Im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen bin ich damit einverstanden, bei der Berechnung der persönlichen Zulage von Beschäftigten, die einer individuellen Endstufe zugeordnet worden sind (§ 6 Abs. 3 Satz 1 und § 7 Abs. 2 TVÜ-Bund), und denen

- vor dem 30. September 2007 vorübergehend höherwertige Tätigkeiten übertragen wurden, und somit unter den Geltungsbereich der §§ 10 und 18 Abs. 1 TVÜ-Bund fielen, oder
- nach dem 30. September 2007 vorübergehend höherwertige Tätigkeiten übertragen werden,

ab dem 1. Oktober 2007 wie folgt zu verfahren: Das Entgelt der individuellen Endstufe gilt in diesem Fall als Tabellenentgelt im Sinne des § 14 Abs. 3 Satz 1 TVöD und als individuelles Tabellenentgelt im Sinne des § 14 Abs. 3 Satz 2 TVöD. Beschäftigte in einer individuellen Endstufe, die in einer der Entgeltgruppen 2 bis 8 eingruppiert sind, erhalten somit eine per-



sönliche Zulage in Höhe von 4,5 v.H. des Entgelts in der individuellen Endstufe. Beschäftigte in einer individuellen Endstufe, die in einer der Entgeltgruppen 9 bis 14 eingruppiert sind, erhalten eine persönliche Zulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Entgelt der individuellen Endstufe und dem Tabellenentgelt, das sich bei dauerhafter Übertragung nach § 17 Abs. 4 Satz 1 und 2 TVöD ergeben würde; ggf. steht also auch ein Garantiebtrag zu.

4. Höhergruppierungen und Stufenaufstieg in demselben Monat

Fällt der Aufstieg in eine höhere Stufe der bisherigen Entgeltgruppe (§ 16 Abs. 4 TVöD, § 7 Abs. 3 Satz 2 TVÜ-Bund, am 1. Oktober 2007 gem. § 6 Abs. 1 Satz 2 TVÜ-Bund) in demselben Monat wie eine Höhergruppierung (§ 17 Abs. 4 TVöD und § 8 Abs. 1 TVÜ-Bund), ist in allen Fällen unabhängig von der zeitlichen Reihenfolge der beiden Ereignisse rechnerisch zunächst der Stufenaufstieg umzusetzen und erst im Anschluss daran die Höhergruppierung vorzunehmen.

bgl.

Bredendiek